Antrag auf Zulassung vereinsfremder Spieler für den Ligabetrieb

Antragsteller: TSV Adelebsen Datum: 25.11.2022

Antrag:

Wir beantragen, dass der NPV die Teilnahme vereinsfremder Spieler am Ligabetrieb in den jeweils untersten Ligen der Bezirke ermöglicht.

Begründung:

Kleinere Vereine haben häufig nicht eine ausreichende Anzahl von Spielern mit Interesse am Ligabetrieb, um eine eigene Mannschaft aufstellen zu können. Interessierte Spieler müssen so im NPV auf Liga-Wettkämpfe verzichten - oder zu einem anderen Verein wechseln, um dort in der Liga mitspielen zu können.

Die Erlaubnis, vereinsfremde Spieler einzusetzen, soll den kleineren Vereinen ermöglichen, eigene Erfahrungen mit dem Ligabetrieb zu sammeln.

Die meisten anderen Landesverbände ermöglichen die Teilnahme von Spielgemeinschaften oder den Einsatz vereinsfremder Spieler in den untersten Ligen*. Dazu gehören:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Hessen
- Nordrhein-Westfalen
- Ost
- Rheinland-Pfalz.

^{*}Die Informationen wurden durch Internetrecherchen auf den Homepages der entsprechenden Landesverbände im Jahr 2022 zusammengetragen. Entsprechende Auszüge hierzu können in der Anlage 1 gefunden werden. Für Nord und Saarland konnten keine entsprechenden Aussagen gefunden werden.

Im Folgenden machen wir einen Vorschlag, wie die Zulassung vereinsfremder Spieler für den Ligabetrieb durch Änderung der Liga-Spielordnung des NPV möglich wäre.

__

Aktueller Stand:

Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V. Auszug "Liga-Spielordnung des NPV" (ab 2023) - Stand: 06.02.2022

2 Spieler im Ligabetrieb

- 2.1 In allen Mannschaften sind Spieler gleichermaßen spielberechtigt. Es gibt keine Altersbeschränkung.
- 2.2 Alle Spieler müssen im Besitz einer gültigen DPV-Lizenz sein, die auf den meldenden Verein ausgestellt ist. Sie dürfen nicht gemäß Artikel 38 der Pétanque-Regeln des DPV oder nach Abschnitt I der Sportordnung des NPV ausgeschlossen sein.

In der untersten Liga können pro Spieltag maximal 2 Spieler ohne Lizenz eingesetzt werden, wenn für sie am Spieltag mit dem Spielberichtsbogen je ein vollständig ausgefüllter Lizenzantrag des Vereins (einschl. Passbild) eingereicht wird.

- 2.3 Spieler, die für eine Mannschaft gemeldet sind, dürfen nicht in einer Mannschaft eingesetzt werden, die in einer niedrigeren oder gleichen Liga spielt.
- 2.4 Tritt ein Spieler, abweichend seiner Meldung oder Nachmeldung, in mehr als zwei Begegnungen für eine höhere Mannschaft an, verliert er die Spielberechtigung für alle anderen Mannschaften.
- 2.5 Ersatzspieler aus unterklassigen Mannschaften sind auf dem Spielberichtsbogen mit "E" zu kennzeichnen. Bei jeder Liga-Spiel-Begegnung dürfen maximal zwei Ersatzspieler eingesetzt werden.

__

Vorschlag für eine Neufassung des Punktes 2.2:

- 2.2 Alle Spieler müssen im Besitz einer gültigen DPV-Lizenz sein, die auf den meldenden Verein ausgestellt ist. Sie dürfen nicht gemäß Artikel 38 der Pétanque-Regeln des DPV oder nach Abschnitt I der Sportordnung des NPV ausgeschlossen sein.
- 2.2.1 In der untersten Liga können pro Spieltag maximal 2 Spieler ohne Lizenz eingesetzt werden, wenn für sie am Spieltag mit dem Spielberichtsbogen je ein vollständig ausgefüllter Lizenzantrag des Vereins (einschl. Passbild) eingereicht wird.

2.2.2 Ist ein Verein nicht in der Lage, eine Mannschaft mit vereinseigenen Spielern zu erstellen, kann er in der untersten Liga des Bezirks einen oder mehrere vereinsfremde Spieler melden und einsetzen. Diese dürfen in keiner anderen Ligamannschaft eingesetzt werden. Der Verein darf nur eine Mannschaft melden. Der Verein, der vereinsfremde Spieler meldet, erklärt durch die Anmeldung dem NPV gegenüber verbindlich, dass der "fremde" Verein mit der Anmeldung "seiner" Spieler einverstanden ist. Bei nachträglichen Einsprüchen des "fremden" Vereins wird der eingesetzte vereinsfremde Spieler als "nicht spielberechtigt" angesehen.

Bei Aufstieg in eine höhere Liga dürfen die vereinsfremden Spieler nicht mehr eingesetzt werden; es sei denn, sie wechseln den Verein.

__

Ergänzung:

Unser Vorschlag bevorzugt den "Einsatz vereinsfremder Spieler" gegenüber der "Bildung von Spielgemeinschaften". Dadurch liegt die Federführung und Verantwortung in der Hand des meldenden Vereins, der fest in der Verbandsstruktur verankert ist. Weitere Regelungen zur Bildung und Handhabung von Spielgemeinschaften würden entfallen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass wir den "Einsatz vereinsfremder Spieler" nicht auf Zugehörigkeit zum Bezirk oder dem NPV begrenzt haben. Grund dafür ist die unmittelbare Nähe des Spielortes Adelebsen zur hessischen Grenze (Luftlinie: keine 4 km) und damit die Ansiedlung in einer Randzone. Hierdurch werden die Möglichkeiten der betroffenen Vereine allgemein verschlechtert. Hier wäre aber die Diskussion über eine zukünftige Handhabung durchaus denkbar.

Anlage 1

Auszüge aus Ordnungen und Richtlinien anderer Landesverbände

Bayern - Sportordnung

e) Die Bildung einer Liga-Spielgemeinschaft aus Spielern von zwei Vereinen für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb ist nur dann zulässig, wenn zumindest einer der beiden Vereine nicht ausreichend viele Lizenzspieler zur Verfügung hat.

Liga-Spielgemeinschaften

- a) Die Liga-Spielgemeinschaft hat sich durch einen Sprecher zu vertreten. Die Meldung des Sprechers hat schriftlich bis zum 01. Dezember an den Ligabeauftragten zu erfolgen. Der Verein, in dem der Sprecher der Liga-Spielgemeinschaft seine Spielerlizenz hat, ist der federführende Verein.
- b) Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.
- c) Ein Aufstieg ist bis in die Bezirksoberliga möglich.
- **d)** Für den Fall, dass sich die Liga-Spielgemeinschaft auflöst, kann nur der federführende Verein den Verbleib in der Liga bzw. das Aufstiegsrecht beanspruchen.

Der andere Verein wird automatisch in die unterste Liga zurückgestuft.

- e) Der federführende Verein kann sein erworbenes Recht auf Verbleib in der Liga bzw. ein Aufstiegsrecht keinem anderen Verein abtreten oder übertragen.
- f) Bei Zurückziehung oder Auflösung von Liga-Spielgemeinschaften während der Ligasaison, wird die Liga-Spielgemeinschaft im Falle einer Teilnahme in der Folgesaison in die unterste Spielklasse eingestuft.
- g) Eine Liga-Spielgemeinschaft darf nicht mehr als eine Mannschaft stellen.
- h) Maximal werden je Bezirk und Liga zwei Liga-Spielgemeinschaften zugelassen.
- i) Eine Liga-Spielgemeinschaft kann nicht in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, wenn dort bereits zwei Liga-Spielgemeinschaften gemeldet sind.
- j) Auf Antrag eines der beteiligten Vereine kann der Ligabeauftragte bei Vorliegen eines Missbrauches die Liga-Spielgemeinschaft auflösen. Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Liga-Spielgemeinschaft von einem Verein nicht mehr vollzogen wird.

Baden-Württemberg - Ligarichtlinie

3.3 Teilnahme von Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften können in Anwendung der Liga-Richtlinie am Ligaspielbetrieb teilnehmen (SpO Kap. V, Ziff. 6.2).

- (1) Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus Spielern von unterschiedlichen Vereinen derselben Ligaregion ist zulässig, Der Antrag auf Teilnahme am Ligaspielbetrieb ist von den beteiligten Vereinen gemeinsam an die Ligaleitung der zugehörigen Region zu stellen. Die Kosten für die Teilnahme haben die Vereine zu tragen, Ordnungsgelder trägt die Spielgemeinschaft. Die Spielgemeinschaft hat sich durch einen Sprecher zu vertreten.
- (2) Alle Spieler einer Spielgemeinschaft sind zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Ligaspielbetrieb der jeweiligen Spielsaison namentlich zu benennen und für ihren Heimatverein im Ligaspielbetrieb nicht spielberechtigt. Sollen im Verlaufe der Spielsaison noch weitere Spieler hinzukommen, dürfen diese für ihren Verein noch nicht zum Einsatz im Ligaspielbetrieb gekommen sein.
- (3) Ein Aufstieg kann bis zur Oberliga erfolgen.
- (4) Alle Regelungen, die sich an die Vereine richten, gelten in gleicher Weise auch für die Spielgemeinschaften.

Berlin - Sportordnung

7.3.3 Hat ein Verein nicht eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern mit einer gültigen Lizenz, so kann er in Vereinbarung mit (ausschließlich) einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft bilden, um die Bedingungen zur Teilnahme (ausschließlich) eines Teams am Ligabetrieb zu erfüllen. Die Spielgemeinschaft tritt unter dem Namen des "lizenzarmen" Vereins an; sie kann keine Spielberechtigung in der 1. Landesliga erhalten.

Hessen - Ligaordnung

- Vereine, denen es nicht möglich ist, mit nur eigenen Mitgliedern eine Mannschaft zu bilden, können mit einem anderen Verein eine Ligaspielgemeinschaft anmelden. Ligaspielgemeinschafts können nur mit einer Mannschaft am Ligaspielbetrieb teilnehmen.
- Vereine, die bereits eine eigene Mannschaft für den Ligaspielbetrieb stellen, können keine Ligaspielgemeinschaft mehr eingehen.

Nordrhein-Westfalen - Sportordnung

Ein Verein kann für Mannschaften, die in der untersten Liga eines Bezirks § 29 (6) spielen, einen oder mehrere vereinsfremde Spieler aus anderen Vereinen des gleichen Bezirks melden und einsetzen, wenn diese noch nicht für Ligamannschaft gemeldet worden sind. Der Verein, der vereinsfremde Spieler meldet, erklärt durch die Anmeldung dem BPV NRW gegenüber verbindlich, dass der "fremde" Verein mit der Anmeldung "seiner" Spieler einverstanden ist. Bei nachträglichen Einsprüchen des "fremden" Vereins wird der eingesetzte vereinsfremde Spieler als "nichtspielberechtigt" angesehen. Die vereinsfremden Spieler dürfen nach Maßgabe von § 33 Abs. 16 wie die vereinsangehörigen Spieler in einer höheren Mannschaft spielen. Im Gegensatz zu den vereinsangehörigen Spielern müssen in diesem Fall die vereinsfremden Spieler von ihrem Stammverein zwingend bis Freitag, 12 Uhr vor dem entsprechenden Spieltag an den Kommunikationsausschuss gemeldet werden. Dabei sind anzugeben: Name, Vorname, Bezeichnung der Liga und der Mannschaft, die für diesen Spieltag ergänzt werden soll. Wird diese Meldung nicht fristgerecht vorgenommen, gilt der Spieler gemäß § 33 (18) als nicht spielberechtigt. Nur der meldende Verein kann in eine höhere Liga aufsteigen, wobei die vereinsfremden Spieler nicht in der höheren Liga eingesetzt werden dürfen, es sei denn, sie wechseln den Verein. Die Spielgemeinschaft gilt immer nur für ein Jahr und muss im Folgejahr neu gemeldet werden. Für die An- und Nachmeldung vereinsfremder Spieler gelten ansonsten die anderen Absätze des § 29 analog.

Ost - Ligaordnung

§ 2. Bedingungen

1) Teilnahme

Der Ligaspielbetrieb steht allen Vereinen, die Mitglied im PV Ost sind, offen. Die Vereine können beliebig viele Mannschaften anmelden.

Um die für den Ligaspielbetrieb nötige Mannschaftsstärke von mindestens 6 SpielerInnen zu erreichen, können Vereine Ligaspielgemeinschaften bilden. Die Teilnahme ist beim Sportwart zu beantragen. Ligaspielgemeinschaften können sich nicht für die Bundesliga qualifizieren.

Rheinland-Pfalz - Ligaordnung

Anhang 3: Spielgemeinschaften

- § 1 Bildung von Spielgemeinschaften
- (1) Zwei Mitgliedsvereine des PVRLP können eine Spielgemeinschaft bilden.
- (2) Die beiden Mitgliedsvereine des PVRLP, die eine Spielgemeinschaft innerhalb des PVRLP bilden wollen, müssen einen gemeinschaftlichen schriftlichen Antrag einreichen. Hierzu ist das ausgefüllte und von allen Vereinen unterschriebene Formular Meldung von Spielgemeinschaften bis zum 15.01. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des PVRLP zu senden. Dabei ist zwingend die komplette Mannschaftsmeldung mit einzureichen.
- (3) Die Spielgemeinschaft bestimmt einen Mannschaftsführer. Der Heimatverein des Mannschaftsführers ist der federführende Verein. Er bekommt alle Rechnungen, die den Ligabetrieb betreffen und ist Ansprechpartner in allen Belangen des PVRLP.
- (4) Eine Spielgemeinschaft kann bezirksübergreifend gebildet werden.
- (5) Bei bezirksübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet der Ligawart über die Bezirkszugehörigkeit.
- (6) Der Ligawart des PVRLP muss nach dem Erhalt des Antrages bis zum 21.01. des laufenden Jahres der Spielgemeinschaft die Zulassung, die Bezirkszugehörigkeit und die Ligazugehörigkeit bestätigen.
- (7) Die Spielgemeinschaft trägt den Namen SG Verein1/Verein2.